

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

VG 6 K 2212/11.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: zu 1-3: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler
Straße 46/47, 10178 Berlin, Az.: 11/162 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5482513-1-423,

Beklagte,

werden auf Antrag der Kläger vom 18. März 2013, berichtigt durch Antrag vom
15. April 2013, die nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom
8. März 2013 von der Beklagten an die Kläger zu erstattenden Kosten auf

1.360,45 EUR

(in Worten: eintausenddreihundertsechzig EUR 45 Ct)

zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach
§ 247 BGB ab 20. März 2013 festgesetzt.

Der weitergehende Antrag der Kläger wurde bezüglich der Dokumentenpauschale
zurückgenommen.

Gründe:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 164 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Kosten für die Ärztlich-psychotherapeutische Stellungnahme in Höhe von 871,00 € werden hier als erstattungsfähig angesehen und gegen die Beklagte festgesetzt. Nach Übermittlung des Gutachtens an die Beklagte erfolgte ihrerseits die Abänderung der ursprünglichen Entscheidung mit der Begründung, dass im Verlauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Sachverhalte neu zu betrachten waren. Dies spricht nach hiesiger Ansicht dafür, dass ausschlaggebend für die Änderung der Entscheidung die Stellungnahme war. Das Privatgutachten führt hier dazu, dass das bisher streitige Verfahren sich unstreitig erledigt. Unter diesen Voraussetzungen sind die Kosten erstattungsfähig - vgl. von Eicken, Hellstab, Lappe, Madert; Mathias, Die Kostenfestsetzung, 20. Auflage, B 405.

Den Ausführungen des Klägersvertreterers und den darin erwähnten Entscheidungen wird gefolgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Potsdam, den 4. Juli 2013

Herrmann
Justizamtfrau
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts